

Wahlordnung

des DRK Kreisverbandes
Düsseldorf e.V.

gem. Beschluss der Kreisversammlung vom 18.11.2016

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 13.03.2017



Olaf Lehne
Vorsitzender



Hans Ulrich Schul
Justiziar

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Nach dieser Wahlordnung sind die Wahlen

- a) der Mitglieder der Organe des Kreisverbandes (vergl. § 18 Abs. 1 der Satzung) mit Ausnahme des (hauptamtlichen) Vorstandes
 - Kreisversammlung
 - Kreisausschuss
 - Präsidium (§ 20 Abs. 1 S. 1 und 2)
- b) der Mitglieder des Ehrenrates (§ 20 Abs. 1 Buchstabe k der Satzung)
- c) der Rechnungsprüfer (§ 20 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung; es sollen 3 oder 5 Rechnungsprüfer gewählt werden.)

durchzuführen.

(2) Für den Fall des Ausscheidens

- eines Mitgliedes des Ehrenrates
- eines Rechnungsprüfers
- eines Mitglieds der Kreisversammlung / des Kreisausschusses

können bis zur Zahl der ordentlichen Mitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden.

(3) Die Mitglieder des Kreisausschusses und die Delegierten für die Kreisversammlung können sich im Verhinderungsfall durch ein in einer ordentlich berufenen Versammlung gewähltes Ersatzmitglied der jeweiligen Gliederung vertreten lassen.

(4) Gliederungen im Sinne dieser Wahlordnung (zu vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2) sind die Organisationseinheiten, in denen Delegierte für die Kreisversammlung und Mitglieder des Kreisausschusses gewählt werden. Es sind dies die regionalen Gemeinschaften gemäß § 12 der Satzung sowie die kreisverbandszentral zugeordneten Rotkreuzgemeinschaften (§ 32 der Satzung) und Arbeitskreise (§ 33 der Satzung).

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Kreisausschuss bestellt zu Beginn der Amtsperiode des Präsidiums gemäß § 20a Abs. 5 Ziffer 2 der Satzung einen Wahlausschuss.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen Erfahrungen in der Durchführung von Wahlen, mindestens ein Mitglied soll Kenntnisse im Vereinsrecht haben.

(2) Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Wahlen der Delegierten für die Kreisversammlung und der Mitglieder des Kreisausschusses in den jeweiligen Gliederungen durchgeführt werden. Er hat sich von deren ordnungsgemäßer Durchführung zu überzeugen.

Der Wahlausschuss hat im Übrigen die Wahlen in der Kreisversammlung vorzubereiten und durchzuführen

Alle organisatorischen Abwicklungen sind von der Geschäftsstelle vorzunehmen. Der Wahlausschuss hat sich von der ordnungsgemäßen Einberufung der Kreisversammlung zu überzeugen.

- (3) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen höchstens zwei Mitglieder dem Präsidium angehören dürfen.

Der Vorsitzende des Vorstands (Kreisgeschäftsführer) oder ein Mitglied des Vorstands bzw. ein Vertreter der Kreisgeschäftsstelle nehmen stets beratend an den Sitzungen des Wahlausschusses teil. Außerdem kann der Justiziar um Beratung gebeten werden.

- (4) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie einen stv. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dem stv. Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Wahlberechtigte für die Wahlen in den Gliederungen

- (1) Der DRK – Kreisverband Düsseldorf führt seine vereinsrechtlich notwendigen Mitgliederversammlungen als sogenannte Vertreterversammlung (= Kreisversammlung) durch; die Zusammensetzung dieser Versammlung und des Kreisausschusses sind in den §§ 19 und 19a der Satzung des Kreisverbandes geregelt.

Gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung führen die Gliederungen mindestens alle 3 Jahre Versammlungen für die jeweils erforderlichen Wahlen durch. Nachwahlen sind in jeder ordnungsgemäß berufenen Versammlung möglich.

- (2) Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Gliederung alle zum Zeitpunkt der Wahlhandlung dort wohnenden Mitglieder des Kreisverbandes.

- (3) Aktive Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften des Kreisverbandes (vergl. §§ 11 Abs. 1 S. 2 und 32 der Satzung) sind anstelle der aus Absatz 2 ersichtlichen Wahlberechtigung

a) als Mitglieder einer stadtteilbezogenen wirkenden Rotkreuzgemeinschaft in der für die jeweiligen Rotkreuzgemeinschaft maßgeblichen Gliederung

oder

b) als Mitglied einer nicht stadtteilbezogenen wirkenden Gemeinschaft/Rotkreuzgemeinschaft bzw. Arbeitskreises (z.B. Wasserwacht, Fernmeldedienst, Bereitschaft Rettungsdienst, Bereitschaft Technik und Sicherheit, JRK über 16 Jahre) in besonderen Versammlungen dieser Gemeinschaften

wahlberechtigt.

- (4) Die Geschäftsstelle hat jeweils zum 1. Januar eines Wahljahres den für die vom Vorstand festgestellten Gliederungen maßgeblichen Delegiertenschlüssel (vgl. § 13 Absatz 3 der Satzung) rechnerisch festzustellen und dem Wahlausschuss mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Wahlausschusses beschließt der Kreisausschuss alsdann die Zahl der zur Ausübung des Wahlrechts nach Abs. 3 Buchstabe b jeweils in Betracht kommenden Delegiertenmandate.

- (5) Wählbar sind die Mitglieder des Kreisverbandes jeweils nur in einer Gliederung. Das passive Wahlrecht ist auch bei Nichterfolg in einer Gliederung als „verbraucht“ anzusehen.¹
- (6) Fördernde Mitglieder sind grundsätzlich nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie ihre Verpflichtung aus § 16 Abs. 3 der Satzung zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrages laufend erfüllt haben.
- (7) Für die Wahlen in den Gliederungen hat die Geschäftsstelle
- a) Mitgliederverzeichnisse für jede Gliederung bereitzuhalten und diesen die Namen der nach Abs. 3 Buchstabe a in Betracht kommenden Mitglieder der stadtteilbezogenen wirkenden Rotkreuzgemeinschaften gesondert aufgelistet hinzuzufügen.
 - b) Wählerverzeichnisse zur Ausübung des Wahlrechts in den besonderen Versammlungen der nicht stadtteilbezogenen wirkenden Rotkreuzgemeinschaften und Arbeitskreise zu erstellen

§ 4 Vorschlagsrechte für Präsidiumsämter

- (1) Wahlvorschläge für Präsidiumsämter können grundsätzlich, d.h. mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Ämter, von jedem Mitglied des DRK-Kreisverbandes Düsseldorf eingebracht werden.

Mandatsträger, die sich gemäß § 22 Abs. 4 Satz. 3 der Satzung zur Wiederwahl stellen, gelten als wirksam vorgeschlagen. Dieses gilt nicht für die Präsidiumsämter gemäß Absatz 2 sowie für die Ämter nach Absatz 3.

- (2) Für die folgenden Präsidiumsämter gilt ein eingeschränktes Vorschlagsrecht; die Wahlvorschläge können nur von den nachfolgend genannten, alleinvorschlagsberechtigten Gremien eingebracht werden:

a) für den Kreisbereitschaftsleiter und die Kreisbereitschaftsleiterin durch den Kreisausschuss der Bereitschaften nach Maßgabe der Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Nordrhein.

b) für den JRK-Kreisleiter/-Beauftragten durch die JRK-Kreisversammlung nach Maßgabe der JRK-Ordnung für den Landesverband Nordrhein.

¹§ 3 Abs. (5) gilt für die gesamte jeweilige Amtsperiode, also auch im Falle späterer Nachwahlen nach § 3 Abs. 1, letzter Satz.

c) für den Leiter/Beauftragten der Wasserwacht durch die Gemeinschaft Wasserwacht nach Maßgabe der Ordnung der Wasserwacht im DRK-LV Nordrhein.

(3) Vorschlagsrechte für die Beisitzer

a) Ist ein Rotkreuzbeauftragter gemäß § 31 der Satzung ernannt, so gilt dieser damit zugleich als Besitzer vorgeschlagen.

b) Ist ein Konventionsbeauftragter gemäß § 30 der Satzung ernannt, so gilt dieser damit zugleich als Besitzer vorgeschlagen.

c) Wahlvorschläge für Vertreter der Bereitschaften können nur von Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaft „Bereitschaften“ gemacht werden. Die vorgeschlagenen Bewerber müssen der Rotkreuzgemeinschaft „Bereitschaften“ angehören.

d) Neben den Wahlvorschlägen nach den lit. a), b) und c) sind auch andere Vorschläge zulässig.

(4) Wahlvorschlag durch Ersatzbestellung durch das Präsidium

Bei Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch das Präsidium gem. § 20 Abs. 1 Satz 3 der Satzung gilt dieses, soweit die Einschränkungen nach Absatz 2 beachtet sind, als vorgeschlagen.

§ 5 Wahlausschreiben

(1) Die Geschäftsstelle veranlasst, dass in der Mitgliederzeitschrift des DRK-KV Düsseldorf e.V. zur Teilnahme an den **Wahlen in den Gliederungen** in der Weise eingeladen wird, dass der Zeitraum zwischen dem Erscheinen der Mitgliederzeitschrift und der jeweiligen Wahlveranstaltung mindestens einen Monat beträgt. Die Geschäftsstelle stimmt die Wahltermine mit den Vorsitzenden der Regionalen Gemeinschaften und den Verantwortlichen der kreisverbandszentral zugeordneten Rotkreuzgemeinschaften und Arbeitskreise ab. Ist eine Abstimmung nicht möglich, werden die Termine von der Geschäftsstelle festgelegt.

(2) Die **Wahlen in der Kreisversammlung** sind mindestens drei Monate vor der Wahl durch den Wahlausschuss auszuschreiben. Das Ausschreiben ist den Vorsitzenden der Regionalen Gemeinschaften und den Verantwortlichen der kreisverbandszentral zugeordneten Rotkreuzgemeinschaften und Arbeitskreise schriftlich oder per E-Mail zuzustellen und in der Kreisgeschäftsstelle zur Einsicht auszulegen. Außerdem soll es auf der Internetseite des DRK-Kreisverbandes eingestellt werden. Anschließend sind die Wahlen in der Mitgliederzeitschrift in redaktionell überarbeiteter und verkürzter Form anzukündigen. Diese Ankündigung kann ggf. alternativ auch in einer Tageszeitung erfolgen.

Im Wahlausschreiben ist auf die Möglichkeit der Abgabe von Wahlvorschlägen unter Angabe der entsprechenden Verfahrensweisen und Fristen hinzuweisen.

Für die Wahl des Vorstandes ist im Wahlausschreiben mitzuteilen,

- a) Ob und ggf. welche Mandatsträger sich der zulässigen Wiederwahl stellen (§ 22 Abs. 4 Satz 3 der Satzung),
- b) welche Vorschläge sich aus den auf Grundlage der einschlägigen Ordnungen erfolgten Wahlhandlungen für die Kreisbereitschaftsleiterin, den Kreisbereitschaftsleiter, den JRK-Kreisleiter/Beauftragten, und den Leiter/Beauftragten Wasserwacht ergeben,
- c) ob und ggf. welche Bestellungen bzw. Ernennungen für den Konventionsbeauftragten und den Rotkreuzbeauftragten vorliegen,
- d) ob und ggf. welche Vorschläge für die Vertreter der Bereitschaften vorliegen.

§ 6 Durchführung der Wahlen in den Gliederungen

- (1) Die Wahlen werden in Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlausschusses, eines vom Wahlausschuss bestellten Wahlhelfers, oder eines Mitarbeiters der Kreisgeschäftsstelle als Beobachter des Wahlausschusses durchgeführt.
- (2) Vor dem Aufruf der Wahlhandlung sind ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu wählen. Bei Bedarf kann der Wahlleiter weitere anwesende Personen zu Wahlhelfern ernennen.
- (3) Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind in einer Anwesenheitsliste, aus welcher sich die Berechtigung zur Teilnahme an den jeweiligen Wahlhandlungen schlüssig ergeben muss, zu erfassen.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat den auf es selbst beziehenden Eintrag in der Anwesenheitsliste unterschriftlich zu bestätigen.

Die Anwesenheitsliste ist spätestens vor dem Schluss der jeweiligen Versammlung mit einem Bestätigungsvermerk des Beobachters des Wahlausschusses zu versehen.

Jede ordnungsgemäß berufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Der Wahlleiter hat die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anhand der Anwesenheitsliste zu ermitteln und bekannt zugeben.

Diese Zahl bleibt für die gesamte Zeitdauer der Versammlung einschließlich einer eventuellen Unterbrechung maßgeblich.

- (5) Für die Wahl
 - der Delegierten der Kreisversammlung

und
- der Mitglieder des Kreisausschusses

stellt der Wahlleiter durch Bekanntgabe eventueller schriftlich eingebrachter Vorschläge oder durch Entgegennahme von Vorschlägen aus der Wahlversammlung die Vorschlagslisten auf.

(6) Die Versammlung kann vorab beschließen, die bei den Wahlen unterlegenen Kandidaten als Ersatzmitglieder zu berufen.

(7) Abgestimmt wird durch Handzeichen.

Es ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

(8) Als Mitglieder der Kreisversammlung bzw. als Mitglieder des Kreisausschusses sind die Kandidaten in der Reihenfolge der jeweils erreichten gültigen Stimmen gewählt.

Im Falle von Abs. (6) gilt dies auch für die Ersatzmitglieder.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl

(9) Der Wahlleiter, der Protokollführer und ggf. die Wahlhelfer zählen die Stimmen aus.

Der Wahlleiter stellt die Ergebnisse fest, teilt diese der Versammlung mit und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(10) Über die Wahlversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen und dem Wahlausschuss durch die Geschäftsstelle vorzulegen.

Die Niederschrift ist von Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und ggf. von dem Beobachter des Wahlausschusses gegenzuzeichnen.

Die Vorlage zur Gegenzeichnung bewirkt nötigenfalls die Geschäftsstelle.

Die Niederschrift muss neben Ort und Dauer der Versammlung die erforderlichen Angaben zu den in den Absätzen 2) – 9) angesprochenen Regularien enthalten.

Die Anwesenheitsliste ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

(11) Nach Prüfung der Niederschrift versieht der Wahlausschuss diese mit einem Bestätigungsvermerk und veranlasst die entsprechende Unterrichtung der jeweiligen Gliederung.

Kann der Bestätigungsvermerk ganz oder teilweise nicht erteilt werden, hat der Wahlausschuss die zur Behebung der Mängel notwendigen Maßnahmen zu beschließen.

Der Wahlausschuss berichtet über seine Feststellung zur Zusammensetzung der Kreisversammlung dem Einladungsorgan der Kreisversammlung sowie der Mandatsprüfungskommission der tagenden Versammlung.

§ 7 Durchführung der Wahlen in der Kreisversammlung

- (1) Vorschläge für die Wahl des Präsidiums sollen dem Wahlausschuss grundsätzlich so rechtzeitig vorgelegt werden, dass sie bereits mit der Einladung für die Kreisversammlung (satzungsgemäße Einladungsfrist 1 Monat) bekannt gegeben werden können. Die Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen endet spätestens zwei Wochen von dem Tag der Kreisversammlung (Ausschlussfrist).
- (2) Der Wahlausschuss erstellt aus seinen Feststellungen zum Wahlausschreiben sowie den eingegangenen Wahlvorschlägen eine Vorschlagsliste, die zusammen mit der Einladung an die Mitglieder der Kreisversammlung versandt wird.
- (3) Nach Ablauf der Ausschlussfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 2) eingehende oder aus der Mitte der Kreisversammlung eingebrachte Wahlvorschläge werden nur dann auf die Vorschlagsliste genommen, wenn mindestens zwei Drittel der gemäß § 10 Abs. 1 festgestellten Zahl stimmberechtigter Mitglieder der Kreisversammlung dem zustimmen.
- (4) Der Wahlleiter gibt der Kreisversammlung vor Eintritt in die Wahlhandlungen alle fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Er teilt ferner mit, ob und ggf. welche Vorschläge nach der Ausschlussfrist eingegangen sind. Ist letzteres der Fall und/oder werden Vorschläge aus der Mitte der Versammlung gemacht, lässt er die Kreisversammlung über deren Aufnahme in die Vorschlagsliste abstimmen.
- (5) Nach Feststellung der Wahlvorschläge ermöglicht der Wahlleiter den Kandidaten eine Vorstellung zur Person.

§ 8 Wahl der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates

- (1) Das Verfahren nach § 7 gilt für die Wahl des Ehrenrates entsprechend.
- (2) Bei der Wahl der Rechnungsprüfer können Vorschläge vor der Wahl schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet oder aus der Mitte des zur Wahl berechtigten Gremiums eingebracht werden.

§ 9 Wahlleitung und Mandatsprüfung

- (1) Die Wahlen werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Wahlausschusses geleitet.
- (2) Die Wahlleitung kann nicht ausüben, wer für die zur Wahl stehenden Funktion kandidiert.
- (3) Für die Durchführung der Wahlen und sonstiger Abstimmungen in der Kreisversammlung ist aus deren Mitte eine Mandatsprüfungskommission

zu wählen, die die Mandate prüft und den Wahlausschuss bei der Durchführung der Wahlhandlung unterstützt.

Bei Bedarf können weitere Wahlhelfer zur Erleichterung der Wahlhandlungen bzw. Abstimmungen vom Wahlausschuss bestellt werden.

- (4) Abs. 3 gilt im Bedarfsfall auch für den Kreisausschuss.

§ 10 Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten

- (1) Der Wahlleiter teilt zu Beginn der Wahlhandlung die durch die Mandatsprüfungskommission ermittelte Zahl der Stimmberechtigten sowie die sich danach ergebenden Mehrheitsverhältnisse mit.
Diese Zahl bleibt für die gesamte Zeitdauer der Versammlung einschließlich einer eventuellen Unterbrechung maßgeblich.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Feststellung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter teilt für die Wahlen zum Präsidium und zum Ehrenrat mit, ob weitere Vorschläge nach Ablauf der Vorschlagsfristen eingegangen sind und lässt nach § 7 Abs. 3 dieser Wahlordnung ggf. über die Aufnahme in die Vorschlagsliste abstimmen.
- (2) Für die Wahl der Rechnungsprüfer stellt der Wahlleiter durch Entgegennahme von Vorschlägen aus der Wahlversammlung die Vorschläge auf.
- (3) Soweit die Bestellung von Ersatzmitgliedern nach § 1 Abs. 2 dieser Wahlordnung zulässig ist, kann die Versammlung vorab beschließen, die bei der Wahl unterliegenden Kandidaten als Ersatzmitglieder zu berufen.
- (4) Nach der Feststellung der Wahlvorschläge ermöglicht der Wahlleiter den Kandidaten eine Vorstellung zur Person und Aufgabe, falls die Mehrheit der Stimmberechtigten dies wünscht.

§ 12 Verfahren bei der Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird durch Erheben der Stimmkarte, die den Stimmberechtigten im Versammlungsraum nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt wird.
- (2) Über alle zu besetzenden Funktionen wird grundsätzlich in getrennten Wahlgängen entschieden.

Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließen, mehrere Wahlvorgänge mit jeweils nur einem Wahlvorschlag zusammenzufassen und in einem gemeinsamen Wahlgang abzuhandeln.

- (3) Liegen für eine Funktion mehrere Vorschläge vor, ist schriftlich abzustimmen.

Liegt nur ein Vorschlag vor, stellt der Wahlleiter fest, ob schriftliche Abstimmung gewünscht wird.

- (4) In der Kreisversammlung ist schriftlich abzustimmen, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 13 notwendige Mehrheiten

- (1) Gewählt ist, wer in der Abstimmung die meisten abgegebenen gültigen Stimmen und mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (2) Ergibt sich keine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Für den Fall, dass auf einen Kandidaten mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen entfallen, entfällt für diese Person der zweite Wahlgang.
- (3) Können Ämter auch nach Durchführung aller Wahlgänge nicht besetzt werden, kann die tagende Kreisversammlung die Vorschlagsliste durch Benennung mindestens eines neuen Vorschlages wieder eröffnen. Für die Aufnahme von Vorschlägen auf die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gem. § 10 Abs. 1 festgestellten Zahl stimmberechtigter Mitglieder der Kreisversammlung erforderlich.

§ 14 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter, der Wahlausschuss, die Mandatprüfungskommission und ggf. weitere Wahlhelfer zählen die Stimmen aus.
- (2) Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest, teilt es der Wahlversammlung mit und befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 15 Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dieser Wahlordnung werden nach der gültigen Schiedsgerichts- und Ehrenordnung sowie der Satzung des Kreisverbandes entschieden (vgl. §§ 38, 38a der Satzung).

§ 16 Frist für Einwendungen

Gegenüber dem Wahlausschuss können Einwendungen in Bezug auf die Durchführung der in dieser Wahlordnung geregelten Wahlhandlungen

innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse durch den Wahlleiter schriftlich oder durch E-Mail vorgebracht werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 18.11.2016 in Kraft. (Datum des Beschlusses der Kreisversammlung)